

VERORDNUNG ÜBER DIE WEITERBILDUNG

Der Gemeinderat Belp erlässt gestützt auf Artikel 4 des Personalreglements folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE WEITERBILDUNG

- Art. 1**
- Grundsatz
- ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung seiner Mitarbeitenden nach Massgabe des dienstlichen Interesses.
- ² Die Verordnung über die Weiterbildung gilt für alle im Dienst der Gemeindeverwaltung stehenden Mitarbeitenden.
- Art. 2**
- Weiterbildungskategorien
- ¹ Bei der Weiterbildung werden folgende Kategorien unterschieden:
- Betriebliche Notwendigkeit
 - Betriebliches Interesse
- ² Die Weiterbildung ist eine betriebliche Notwendigkeit, wenn sie zur Erfüllung des gegenwärtigen oder zukünftigen Aufgabengebiets notwendig ist, im Interesse der Gemeinde liegt und durch die Abteilungsleitung angeordnet wird.
- ³ Die Weiterbildung liegt im betrieblichen Interesse, wenn sie eine bessere Aufgabenerfüllung erwarten lässt und dadurch sowohl die berufliche als auch die persönliche Qualifikation gefördert wird. Die Weiterbildung liegt in beidseitigem Interesse.
- ⁴ Das Gemeindepräsidium entscheidet über die Weiterbildung der Abteilungsleitungen.
- Art. 3**
- Kostenübernahme und Anrechnung von Arbeitszeit
- ¹ Für betrieblich notwendige und durch die Abteilungsleitung bzw. durch das Gemeindepräsidium angeordnete Weiterbildung übernimmt die Gemeinde sämtliche anfallenden Kurskosten sowie Spesen für Reise, Verpflegung und Unterbringung.
- Die effektive Weiterbildungszeit gilt als Arbeitszeit, maximal jedoch 8,4 Stunden pro Tag, d. h. von Montag bis Freitag. Samstag gilt nicht als Arbeitszeit.
- ² Für Weiterbildung im betrieblichen Interesse übernimmt die Gemeinde die Kurskosten und die Reisespesen. Spesen für Verpflegung und Unterkunft gehen zu Lasten der Mitarbeitenden.
- Die Weiterbildungszeit wird im Verhältnis zum jeweiligen Arbeitspensum als Arbeitszeit angerechnet, maximal jedoch 8,4 Stunden pro Tag.

Zuständigkeit	<p>Art. 4</p> <p>¹ Für die Gewährung von bis zu fünf Weiterbildungstagen pro Mitarbeitende/n und Kalenderjahr mit Anrechnung von Arbeitszeit sind die Abteilungsleitungen zuständig.</p> <p>² Für die Gewährung von sechs und mehr Weiterbildungstagen pro Mitarbeitende/n und Kalenderjahr mit Anrechnung von Arbeitszeit, die im Budget enthalten sind, ist das Gemeindepräsidium abschliessend zuständig.</p>
Subjektfinanzierung	<p>Art. 5</p> <p>Seit Januar 2018 werden Teilnehmende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, finanziell unterstützt. Die/der Mitarbeitende kann beim Bund einen Antrag auf 50 % Rückerstattung der Kurskosten stellen. Voraussetzungen sind die Absolvierung der Berufsprüfung (muss nicht bestanden werden) sowie eine Zahlungsbestätigung der Schule.</p>
Kosten	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Weiterbildungskosten sind grundsätzlich pro Verwaltungsabteilung im Budget aufzuführen.</p> <p>² Nicht im Budget vorgesehene Weiterbildungskosten (inklusive Lohnkosten/Arbeitszeit) sind dem Gemeinderat vor der Kursanmeldung als Zusatz- oder Nachkredit zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>³ Die Rechnung über die Weiterbildungskosten ist an die Gemeinde Belp auszustellen, sofern keine Subjektfinanzierung durch den Bund möglich ist.</p> <p>⁴ Kann die Subjektfinanzierung des Bundes gemäss Artikel 5 ausgelöst werden, sind die Kursgebühren durch die/den Mitarbeitende/n zu bezahlen. Die Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) müssen auf den Namen der/des Mitarbeitenden lauten.</p> <p>In diesem Fall werden die von der Gemeinde Belp übernommenen 50 % der Weiterbildungskosten der/dem Mitarbeitenden direkt ausbezahlt.</p> <p>⁵ Die Gewährung eines zinsfreien Darlehens an die/den Mitarbeitende/n zur Finanzierung der Kurskosten ist möglich und wird im Zeitpunkt der Ausbildungsbewilligung durch das Gemeindepräsidium geregelt.</p>
Rückzahlungspflicht	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Rückzahlungspflicht des/der Mitarbeitenden umfasst die Arbeitszeit sowie die Weiterbildungskosten inkl. allfälliger Spesen. Sie wird in der Regel wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bei Austritt während der Weiterbildung und im ersten Jahr nach Abschluss: 100 % Rückzahlung

- im zweiten Jahr nach Abschluss: 66 % Rückzahlung
- im dritten Jahr nach Abschluss: 33 % Rückzahlung

² Der Gemeinderat kann die Rückzahlung ab Gesamtkosten von CHF 25'000 auf maximal 5 Jahre verlängern.

Beispiel:

Bei 5 Jahren beträgt die Rückzahlung während der Weiterbildung und bis zum dritten Jahr nach Abschluss 100 %, im vierten Jahr nach Abschluss 66 % und im fünften Jahr nach Abschluss 33 %.

³ Wer auf den Abschluss verzichtet oder die Prüfung auch nach Wiederholung nicht besteht, hat 50 % der entstandenen Kosten gemäss Absatz 1 zurückzubezahlen.

⁴ Der Gemeinderat kann bei Härtefällen auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten.

Art. 8

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 6. Juni 2019 genehmigt.

Sie tritt rückwirkend auf 1. Januar 2019 in Kraft.

Aufhebung
von Vorschriften

² Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Verordnung über die Weiterbildung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben.

GEMEINDERAT BELP

Der Präsident:

Der Sekretär:

Benjamin Marti

Markus Rösti

Publikation

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Weiterbildung vom 6. Juni 2019 (Änderungen der Artikel 4, 5, 6, 7 und 8) wurden im amtlichen Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland am 26. September 2019 publiziert.

Belp, 27. September 2019

Markus Rösti
Leiter Abteilung Präsidiales